

der hiesigen jüdischen Deputation zur würdigen Vertheilung an die bedürftigsten Armen alljährlich ausbezahlt werden soll.

§ 34

Ich bestimme ferner ein Kapital von 20 000 fl., zwanzigtausend Gulden, für ewige Zeiten zu einem Stipendienfond des Landes, von dessen Zinsen, nach Abzug der Verwaltungskosten, alljährlich 4 Stipendien a 150 fl. — zwei a 100 fl. — eines oder zwei — je nachdem die Verwaltungskosten grösser oder kleiner sind, zu je 50 fl. ausbezahlt werden sollen. Diese Stipendien sollen an arme, unbeeinträchtigte, rechtschaffene, talentvolle, gutgesittete junge Leute, wobei jedoch die Studierenden der katholischen Theologie besonders zu berücksichtigen sind, vertheilt werden, und sollen ihnen von dem Augenblick, als sie eine Studienanstalt beziehen bis ans Ende ihrer Universitätsjahre, und bei Theologen bis nach vollendetem Seminarium zufließen. Eine Kommission bestehend aus den Mitgliedern der Oberschul- und Studien Commission, dem jedesmaligen Stadtpfarrer, wenn dieser nicht schon Mitglied dieser Commission ist, und dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Hechingen hat die Wahl der zu dieser Stiftung sich qualificierenden jungen Leute zu treffen. Sollten sich aber diese während ihrer Studien durch ihre Aufführung der Unterstützung nicht würdig zeigen, so hat die Commission das Recht, diese zurückzuziehen. Und sollten in einem Jahre nur wenig arme Studierende des Landes vorhanden sein, so kann jenen, welche das Fachstudium begonnen, oder das Priesterseminar bezogen haben, auch zwei von den obenbezeichneten Stipendien gegeben werden, die übrigen nicht verwendeten Stipendien sind mit den daraus fließenden Zinsen auf spätere Jahre aufzubewahren. Wenn die 20 000 fl. nicht 5% sondern nur 4½% oder 4% ertragen, so müsste alsdann die Grösse und Anzahl der Stipendien nach dem laufenden Zinsen-Ertrag bestimmt werden.

§ 35

Ich vermache der hiesigen Stadtpfarrkirche ein Pfarrkapital von 10 000 fl., zehntausend Gulden, von dessen Zinsen ein alljährlicher Trauergottesdienst an meinem Sterbetag für mich und meine verstorbene Verwandte zu halten, und an demselben für 15 fl., fünfzehn Gulden, Brod an die hiesigen Armen ohne Rücksicht der Religion auszuthemen ist. Die nach Abzug der Verwaltungskosten noch übrigen Zinsen sollen aber einzig und allein nach dem Gutmeinen des jeweiligen Stadtpfarrers auf Anschaffung und Erhaltung der Kirchenparamente und Kirchengerätschaften, so wie auf die Verherrlichung des Gottesdienstes verwendet werden.

§ 36

Für den nothwendigen Unterhalt des von mir für die Wöchnerinnen in Hechingen gestifteten Kind- und Taufzeuges, bestimme ich eine jährliche Rente von 50 fl., fünfzig Gulden. Im Übrigen soll diese Stiftung nach den von mir aufgestellten Bedingungen unter der Leitung des jeweiligen Stadtpfarrers u. unter Zuziehung der jedesmaligen Warthfrau der Kinderbewahranstalt fortbestehen.

§ 37

Die monatlichen Pensionen und bestimmte Almosen soll der Erbe in meinem Namen bis zum Tode der bezeichneten Personen oder bis zu der von mir festgesetzten Zeitfrist ausbezahlen; die hiezu nöthige Summe soll alle Monat dem hiesigen Stadtpfarrer für die betreffenden Armen behändigt werden. Eine Liste, die bei der Abschrift meines Testamentes zu finden ist, wird hierüber die nöthige Auskunft geben. Was aber die Unterstützung betrifft, welche ich nach der be-